

# Satzung

## Bürgerinitiative Schlehbach e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Bürgerinitiative Schlehbach e.V.**“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Völklingen eingetragen und führt seither den Zusatz „eingetragener Verein“. Als Kurzbezeichnung verwendet der Verein die Abkürzung BIS e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in 66346 Püttlingen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

Der Verein verfolgt u.a. Aufgaben und Ziele, mit allen in der Demokratie zur Verfügung stehenden Mitteln (diese beinhalten ggfs. auch den Rechtsweg):

- Die Verhinderung von Hochwasser und daraus resultierender Schäden sowie den Schutz des privaten Eigentums im Wohngebiet Schlehbach.
- Das Unterbinden von Einleitungen wie Chemikalien, Fäkalien, Schmutz, etc. in den Schlehbach sowie die Förderung größtmöglicher öffentlicher Transparenz und Aufklärung der verantwortlichen Institutionen wie z.B. RAG
- Aktives Eindämmen der Müll- und Geruchsbelästigung (Besonders durch Abpumpen von Grubenwasser) an und in die Schlehbach.
- Einhaltung der Richtlinien und Gesetze bei Bergbauflutungen, hier im Schwerpunkt das Ansteigenlassen des Grubenwassers gemäß RAG.
- Initiierung von und Mitarbeit an Projekten und Maßnahmen zur Verbesserung des präventiven Hochwasserschutzes, sowie die Überwachung der Wartungen des Rückhaltebeckens, Optimierungen der Kanalisation und weiterer technischer Vorrichtungen im und am Schlehbach auch unter Hinzuziehung von Dritten (Fachliche Beratungsfunktion)
- Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen, Ortsbegehungen oder Kundgebungen, sofern diese dem Vereinszweck dienen.
- Überwachung und Einhaltung der Verkehrssicherheit im Schwerpunkt Kinder und hilfsbedürftige Personen
- Überwachung und Einhaltung bestehender Gesetze und Regeln der öffentlichen Neuerschließungen in direkten und indirekt angrenzenden Gebieten wie z.B. Neubau Kinderspielplatz, Neubau ALDI-Markt, Wohngebiet Schlehbach 3, ... etc.
- Aktives Durchsetzen des Natur-, Heimat- und Tierschutzes in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Beauftragten Personen und Institutionen
- Förderung gegenseitiger Nachbarschaftshilfe sowie Stärkung des Gemeinschaftsgefühls und sozialer Kompetenzen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 Abgabenordnung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen dem DKSB Kinderschutzbund OV Püttlingen zur weiteren gemeinnützigen Verwendung zu.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Es sind Einzel- sowie Familienmitgliedschaften möglich. Bei Abstimmungen und Anwesenheiten zählt 1 Familie als Einzelmitglied und steht bei Wahlen und Abstimmungen, unabhängig von der Anzahl der Familienmitglieder, 1 Stimme zu.

Als Familie ist im klassischen Sinne Vater, Mutter und deren Kinder (auch Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder) definiert, welche gemeinsam in einem Haushalt wohnen bzw. bei derselben Meldeadresse registriert sind.

### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

Eine Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod (bei natürlichen Personen) oder der Auflösung (juristische Personen) des Mitglieds,
2. durch Austritt,
3. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem der beiden Vorsitzenden erklärt werden, und ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes, die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Er beträgt für natürliche Personen (Einzelmitglied) mindestens 1 € pro Monat. Für Familien 2 € pro Monat.

Der Mitgliedsbeitrag für juristische Personen beträgt mindestens 10 € pro Monat.

Den Mitgliedern steht es frei, zur Unterstützung des Vereins höhere Mitgliedsbeiträge als die Mindestbeiträge zu entrichten, diese gehen aus den Mitgliedsanträgen als Aufnahmespenden hervor.

Die Mitgliedsbeiträge sind gemäß SEPA-Lastschriftverfahren als Jahresbeitrag auf das Vereinskonto beginnend mit dem Eintritt, zum 30.06. oder spätestens zum 01.12. des Geschäftsjahres, einzuziehen.

Gerät ein Mitglied mit dem Jahresbeitrag in Verzug so ruht die Mitgliedschaft und wird passiv fortgeführt. Steht der Mitgliedsbeitrag für mehr als 1 Jahr aus muss das Mitglied schriftlich angemahnt werden. Nach 2 erfolglosen, schriftlichen Mahnungen durch den Vorstand gilt die Mitgliedschaft für beendet. Diese ist dem ehemaligen Mitglied schriftlich durch den Vorstand mitzuteilen.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht mindestens aus drei höchstens jedoch bis zu sieben Personen:

- Zwei gleichberechtigte Vorsitzende (als Erster und Zweiter Vorsitzender)
- Einem Kassierer
- Bis zu vier Beisitzer wobei einer davon als Schrift- und Protokollführer fungiert.

Die Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind der gerichtliche und außergerichtliche Vertretungsvorstand. Jeder der beiden Vorsitzenden ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Sie bilden mit dem Kassierer zusammen den geschäftsführenden Vorstand.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, kann die Mitgliederversammlung bei Bedarf ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt die Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt in der Regel schriftlich durch einen Vorsitzenden, spätestens eine Woche vor der Sitzung. In dringenden Fällen wie z.B. der Anrufung des Rechtsbeistandes kann die Einladungsfrist auf 1 Tag verkürzt werden. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Eine Einladung über elektronische Post ist ebenso möglich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Beschlüsse sind in einem Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Die Eintragung muss enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis.

Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich erfolgen, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage dem Protokollbuch beizufügen.

Der Vorstand ist berechtigt über finanzielle Ausgaben, im Einzelfall bis zu 500€, zu entscheiden. Diese Ausgaben müssen jedoch bei der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung als eigener Tagesordnungspunkt besprochen werden.

## **§ 8 Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands, des Kassiers und der Kassenprüfer.
2. Entlastung des Vorstandes/ einzelner Vorstandsmitglieder.
3. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mindestmitgliedsbeiträge.
4. Entscheidung finanzieller Angelegenheiten die einen Betrag von 500€ übersteigen.
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
6. Änderung der Satzung
7. Auflösung des Vereins
8. Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
9. Aktive Zuarbeit des Vorstands

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies im Interesse des Vereines erforderlich ist, oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich, mit Angabe der Gründe, beim Vorstand beantragt wurde.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden Gründen beschließt.

Mitgliederversammlungen werden von einem der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von zwei anderen Vorstandsmitgliedern, durch einfachen Brief einberufen. Alternativ ist eine Einladung über elektronische Post möglich. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden.

Mitgliederversammlungen werden von einem der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem der Beisitzer oder vom Kassier geleitet. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 8 Tage vor dem anberaumten Termin schriftlich dem Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme auf die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Mitgliederversammlungen sind bei Anwesenheit von mindestens 1/5 der Mitgliederzahl beschlussfähig.

Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine 9/10 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen. Wenn 1/10 der Anwesenden Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden. Bei Abstimmungen gelten Familien als Einzelmitglied und haben 1 Stimme (gemäß §3 Abs. 3).

Beschlüsse sind unter der Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie das Abstimmungsergebnis in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem jeweils in der Mitgliederversammlung zu wählenden Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann während der Mitgliederversammlung mit der in § 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen dem DKSB Deutschen Kinderschutzbund OV Püttlingen e.V. zur weiteren gemeinnützigen Verwendung zu.

Vorgelesen, besprochen und genehmigt

**Püttlingen, 20.04.2018**